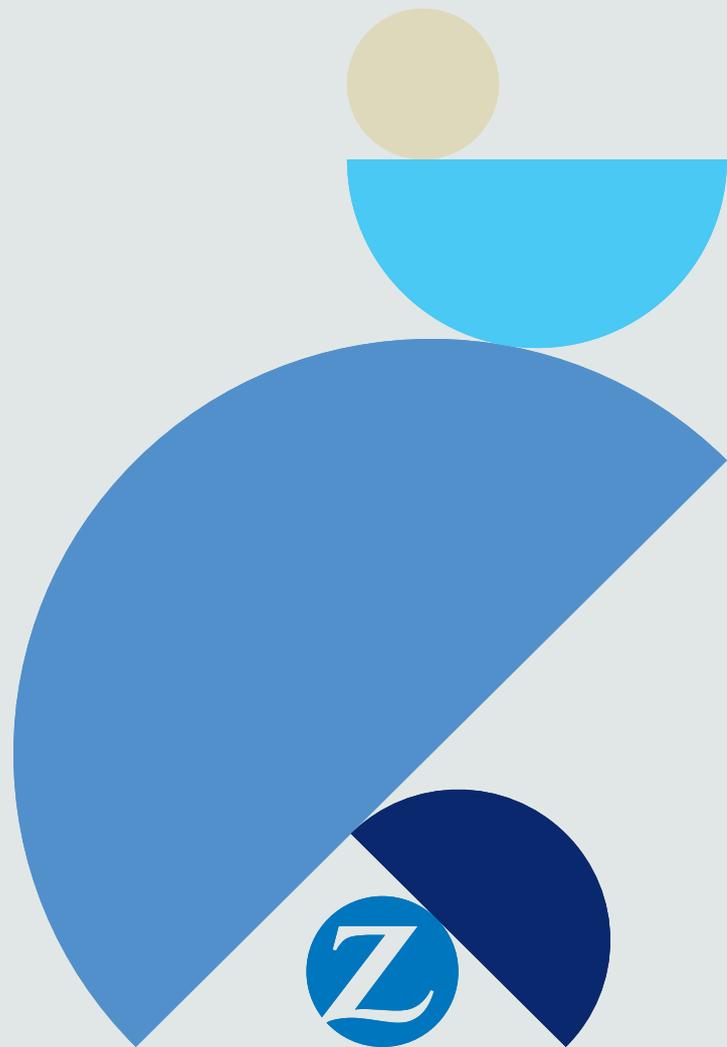


# Todesfall-Risikoversicherung Zurich LifeProtect direct

Kundeninformation nach VVG und  
Vertragsbedingungen

Wir sind für Sie da.

Telefonisch: 0800 060 060  
Per E-Mail: [protection@zurich.ch](mailto:protection@zurich.ch)



# Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
<b>Kundeninformation nach VVG</b>	<b>3</b>	<b>5 Anspruchsberechtigung</b>	<b>6</b>
<b>Vertragsbedingungen</b>	<b>4</b>	5.1 Begründung des Anspruchs	6
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>	5.2 Sachverhaltsermittlung	6
1.1 Vertragsgrundlagen	4	5.3 Informationspflicht	7
1.2 Versicherer	4	5.4 Auszahlung der Leistungen	7
1.3 Vertragspartner	4	5.5 Abtretung und Verpfändung	7
1.4 Versicherte Person	4	5.6 Begünstigung	7
1.5 Begünstigte	4	5.7 Rückkauf und Umwandlung	7
1.6 Prämienzahler	4	<b>6 Prämien</b>	<b>7</b>
1.7 Ombudswesen	4	6.1 Prämienhöhe	7
1.8 Gerichtsstand	4	6.2 Überschüsse	7
<b>2 Beginn und Ende der Versicherung</b>	<b>4</b>	<b>7 Sonstiges</b>	<b>7</b>
2.1 Beginn des Versicherungsschutzes	4	7.1 Umgang mit Personendaten	7
2.2 Jährliche Vertragsverlängerung	4	7.2 Änderungen von Steuern oder Gebühren	7
2.3 Vorzeitige Vertragsbeendigung	4	7.3 Steuerrechtliche Behandlung/ Haftungsausschluss	8
<b>3 Leistungen</b>	<b>5</b>	7.4 Militärdienst und Krieg	8
3.1 Leistungsübersicht	5	<b>8 Besondere Bedingungen für Nichtraucher und Raucher</b>	<b>8</b>
3.2 Definition Todesfall	5	8.1 Definition Nichtraucher	8
3.3 Kapitaleistung im Todesfall	5	8.2 Definition Raucher	8
3.4 Weltweiter Versicherungsschutz	5	8.3 Änderung der Rauchgewohnheit	8
3.5 Grobfahrlässigkeit	5		
3.6 Gültigkeit der Versicherungsbedingungen	5		
<b>4 Einschränkungen</b>	<b>5</b>		
4.1 Verstoss gegen die Anzeigepflicht	5		
4.2 Selbsttötung und Selbstverstümmelung	6		
4.3 Verletzung von Sanktionen	6		
4.4 Krieg	6		
4.5 Reisen in Länder mit EDA-Warnung	6		
4.6 Verbrechen	6		

## Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

### Versicherer

Versicherungsträgerin ist die Zurich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich, nachstehend Zurich genannt.

Die Vertragsverwaltung obliegt der Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, die ermächtigt ist, alle Handlungen im Namen und für Rechnung der Zurich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG vorzunehmen. Beide Gesellschaften sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

### Wesentlicher Inhalt des Versicherungsvertrages

In den folgenden Vertragsbedingungen finden Sie unter den hier aufgeführten Kapiteln die wesentlichen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag:

#### Die versicherten Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes:

- Kapitel 3 Leistungen
- Kapitel 4 Einschränkungen

#### Todesfallkapital als Summenversicherung:

- Kapitel 3.3 Kapitalleistung im Todesfall

#### Prämienhöhe und jährlicher Prämienanstieg:

- Kapitel 6.1 Prämienhöhe
- Kapitel 7.2 Änderungen von Steuern und Abgaben

#### Pflichten des Versicherungsnehmers:

- Kapitel 4.1 Anzeigepflicht
- Kapitel 5.1 Begründung des Anspruchs
- Kapitel 5.2 Sachverhaltsermittlung
- Kapitel 5.3 Informationspflicht
- Kapitel 8.3 Änderung der Rauchgewohnheit

#### Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages:

- Kapitel 2 Beginn und Ende der Versicherung
- Kapitel 2.2 Jährliche Vertragsverlängerung

#### Überschussbeteiligung:

- Kapitel 6.2 Überschüsse

#### Rückkaufs- und Umwandlungswerte:

- Kapitel 5.7 Rückkauf und Umwandlung

#### Bearbeitung der Personendaten:

- Kapitel 7.1 Umgang mit Personendaten

#### Widerrufsrecht:

- Kapitel 2.3.1 Widerruf

#### Frist zur Einreichung der Schadensanzeige:

- Kapitel 5.1 Begründung des Anspruchs

#### Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende eintreten.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen und aus dem VVG.

# Vertragsbedingungen

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Versicherungsvertrages bilden der Antrag zusammen mit allfälligen weiteren Schriftstücken, die Police, die Vertragsbedingungen, allfällige Besondere Bedingungen und Nachträge sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag VVG. Nach Annahme durch Zurich wird dem Versicherungsnehmer eine Police zum Download bereitgestellt.

### 1.2 Versicherer

Versicherungsträgerin ist die Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich, nachstehend Zurich genannt.

Die Vertragsverwaltung wird von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG wahrgenommen, die ermächtigt ist, alle Handlungen im Namen und für Rechnung der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG vorzunehmen.

### 1.3 Vertragspartner

Vertragspartner sind die antragstellende Person als Versicherungsnehmer sowie die Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG als Versicherer.

### 1.4 Versicherte Person

Die versicherte Person ist der Versicherungsnehmer, die Absicherung einer Drittperson ist nicht möglich.

### 1.5 Begünstigte

Begünstigte sind diejenigen Personen, welche die Versicherungsleistung ganz oder teilweise erhalten sollen.

### 1.6 Prämienzahler

Prämienzahler ist der Versicherungsnehmer.

### 1.7 Ombudswesen

Sollte bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten keine Lösung gefunden werden, steht Ihnen die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ombudsman-assurance.ch](http://www.ombudsman-assurance.ch).

### 1.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

## 2 Beginn und Ende der Versicherung

### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des beantragten Versicherungsbeginns. Der Vertragsbeginn ist frühestens am Tag nach Vertragsschluss möglich. Der Vertrag kommt zustande, sobald Zurich dem Versicherungsnehmer die Police zum Download bereitstellt.

### 2.2 Jährliche Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf eines Versicherungsjahres verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr, es sei denn, Zurich informiert den Kunden mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres, dass keine Vertragsverlängerung angeboten wird. Die späteste Vertragsverlängerung ist im Alter von 64 Jahren möglich.

Eine Prämienrechnung gilt als Angebot zur Vertragsverlängerung. Diese wird einen Monat vor Beginn des neuen Versicherungsjahres verschickt. Die Vertragsverlängerung kommt mit der fristgerechten Bezahlung der Prämie zustande. Die Jahresprämie wird jeweils der Kreditkarte belastet. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zwei Wochen vor Vertragsverlängerung. Unterbleibt die Zahlung der Prämie für ein Folgejahr oder erfolgt diese erst nach Ablauf des Versicherungsjahres, so erlischt der Vertrag auf das Ende des ablaufenden Versicherungsjahres und die Versicherungsdeckung entfällt.

### 2.3 Vorzeitige Vertragsbeendigung

An dieser Stelle werden die wichtigsten Gründe für eine vorzeitige Vertragsbeendigung aufgeführt. Weitere Gründe sind im VVG geregelt.

#### 2.3.1 Widerruf

Innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Abschluss hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (beispielsweise per E-Mail an [protection@zurich.ch](mailto:protection@zurich.ch)). Mit der Absendung der Widerrufs-erklärung erlischt der Versicherungsschutz.

#### 2.3.2 Beendigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die

den Nachweis durch Text ermöglicht (beispielsweise per E-Mail an protection@zurich.ch), und vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen.

### 2.3.3 Kündigung durch Zurich

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden, wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

### 2.3.4 Rücktritt von Zurich

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht im Leistungsfall in betrügerischer Absicht verletzt (Art. 38 Abs. 3 VVG) oder bei absichtlicher Täuschung im Schadenfall (Art. 40 VVG);
- wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte der Mitwirkungspflicht für die Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

### 2.3.5 Wechsel des Wohnsitzes ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer den Wohnsitz in ein Land ausserhalb der Schweiz, so erlischt der Versicherungsschutz auf das Datum des Wohnsitzwechsels. Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland ist Zurich umgehend zu melden. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf eine Rückerstattung der anteilmässigen, nicht verbrauchten Prämien.

### 2.3.6 Gesetzesänderungen

Kann Zurich den Vertrag aufgrund von Änderungen zwingender gesetzlicher Vorgaben nach Abschluss des Vertrages nicht mehr wie vereinbart weiterführen, ist Zurich berechtigt, den Vertrag den geänderten Vorgaben anzupassen oder zu beenden. Zurich informiert den Versicherungsnehmer vorgängig über die Anpassung. Die Vertragsanpassung wird 30 Tage nach Versand der Mitteilung an den Versicherungsnehmer wirksam. Ist der Versicherungsnehmer mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb von 60 Tagen nach Versand der Mitteilung auflösen. Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf eine Rückerstattung der anteilmässigen, nicht verbrauchten Prämien.

### 2.3.7 Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person, endet der Vertrag.

## 3 Leistungen

### 3.1 Leistungsübersicht

Die versicherte Person und die versicherten Risiken, der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die Prämienhöhe ergeben sich aus der Police und aus den Vertragsbedingungen.

### 3.2 Definition Todesfall

Als Todesfall gilt der während der Versicherungsdauer eingetretene und ärztlich bzw. amtlich bescheinigte Tod der versicherten Person.

### 3.3 Kapitalleistung im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Versicherung, zahlt Zurich die vereinbarte Todesfallsumme und der Vertrag erlischt.

### 3.4 Weltweiter Versicherungsschutz

Der vereinbarte Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt. Vorbehalten bleibt Artikel 2.3.5.

### 3.5 Grobfahrlässigkeit

Im Falle von Grobfahrlässigkeit erbringt Zurich die vollen Leistungen.

### 3.6 Gültigkeit der Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden Bedingungen gelten für das laufende Vertragsjahr. Zurich hat das Recht, bei Verlängerung des Vertrages die Bedingungen abzuändern bzw. neue Bedingungen zugrunde zu legen. Diese abgeänderten Bedingungen werden dem Kunden zusammen mit der neuen Prämienrechnung, spätestens 30 Tage vor Vertragsverlängerung zugesendet und gelten mit der Prämienzahlung als genehmigt. Möchte der Versicherungsnehmer die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, kann er den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (beispielsweise per E-Mail an protection@zurich.ch), und vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen.

## 4 Einschränkungen

### 4.1 Verstoss gegen die Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer muss den Antrag nach bestem Wissen ausfüllen und sämtliche Angaben (z. B. Gesundheitsfragen) wahrheitsgetreu und vollständig mitteilen. Er verpflichtet sich, Änderungen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, Zurich unverzüglich zu melden.

Werden erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt (Verletzung der Anzeigepflicht), kann Zurich den Vertrag gemäss Artikel 2.3.3 kündigen. Wurde der Eintritt oder der Umfang eines versicherten Ereignisses durch Verschweigen oder unrichtiges Mitteilen einer Gefahrstatsache beeinflusst, erlischt zudem die Leistungspflicht von Zurich für bereits eingetretene Schäden (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG). Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat Zurich Anspruch auf Rückerstattung.

Der Versicherungsnehmer ist auch dann für die Angaben verantwortlich, wenn ein Dritter die Antworten gegeben hat.

Zurich ist berechtigt, im Leistungsfall die Versicherungsleistungen um die Hälfte zu kürzen, wenn der Nikotinkonsum bei Abschluss oder einer Leistungserhöhung falsch angegeben wurde.

#### 4.2 Selbsttötung und Selbstverstümmelung

Stirbt die versicherte Person in den ersten drei Jahren seit Vertragsbeginn infolge Selbsttötung oder an den Folgen eines Versuchs dazu, werden keine Leistungen fällig, auch wenn die Tat in einem urteilsunfähigen Zustand begangen wurde. Zurich zahlt indessen die volle für den Todesfall versicherte Leistung, sofern beim Ableben der versicherten Person drei Jahre seit Beginn der Versicherung verstrichen sind.

#### 4.3 Verletzung von Sanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung oder Leistungserbringung ein Risiko geschaffen wird, die geltenden Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen zu verletzen. Sind der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder andere Anspruchsberechtigte mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen belegt, kann Zurich den Vertrag beenden.

#### 4.4 Krieg

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag, wenn die versicherte Person stirbt, während sie sich ausserhalb der Schweiz in einem Land aufhält, das einen Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist. Steht indessen die Todesursache nachweisbar weder direkt noch indirekt mit dem Krieg oder den kriegsähnlichen Handlungen im Zusammenhang, bleibt der Anspruch gewährleistet. Als Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse gelten mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen grösseren Gruppierungen, wie z. B. Staaten, Völkern oder anderen Gruppierungen auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene, auch innerhalb desselben Staates («Bürgerkrieg»). Dieser Ausschluss umfasst auch Terrorakte, welche im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen erfolgen. Weitere Bestimmungen zu Militärdienst und Krieg sind in Artikel 7.4 geregelt.

#### 4.5 Reisen in Länder mit EDA-Warnung

Während der gesamten Laufzeit besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Eintritt eines versicherten Risikos im Zusammenhang mit einem Aufenthalt in einer Region steht, in welche sich die versicherte Person trotz Vorliegen einer Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) begeben hat bzw. welche die versicherte Person nicht innert vierzehn Tagen

nach Erlass einer entsprechenden Warnung verlassen hat ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)). Eine Reisewarnung liegt vor, wenn das EDA von Reisen in die entsprechende Region oder das entsprechende Land abrät.

#### 4.6 Verbrechen

Es besteht kein Anspruch auf Todesfalleistungen, wenn der Eintritt eines versicherten Risikos im Zusammenhang mit der Beteiligung der versicherten Person an einem Verbrechen oder allfälligen Vorbereitungshandlungen zu einem solchen steht.

### 5 Anspruchsberechtigung

#### 5.1 Begründung des Anspruchs

Ist die versicherte Person gestorben, muss Zurich sofort benachrichtigt werden. Die Todesursache ist anzugeben. Ausserdem sind im Interesse einer schnellen Leistungsabwicklung so rasch als möglich folgende Dokumente einzureichen:

- ein amtlicher Todesschein,
- ein ärztlicher Bericht über Ursache, Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat. Hat keine ärztliche Behandlung stattgefunden, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache und die näheren Umstände des Todes einzureichen. Ist der Tod die Folge eines Unfalls, ist ein amtlicher Unfallbericht beizubringen.

Die Todesfalleistung wird bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, Unterlagen und Informationen gezahlt.

#### 5.2 Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z. B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Leistungsprüfungen – hat der Versicherungsnehmer sowie gegebenenfalls der Anspruchsberechtigte mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen und dazu auch Dritte zu kontaktieren. Der Versicherungsnehmer sowie gegebenenfalls der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, auf Wunsch von Zurich Dritte schriftlich von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht (z. B. Datenschutz, Berufs- oder Amtsgeheimnis) zu entbinden und sie zu ermächtigen, Zurich die angeforderten Informationen und Unterlagen herauszugeben. Wenn der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, was ein Erlöschen der Leistungspflicht von Zurich zur Folge hat. Dasselbe gilt auch für die Begünstigten. In der Folge erlischt der Versicherungsschutz.

### 5.3 Informationspflicht

Alle Adressänderungen und Wohnsitzwechsel sind Zurich umgehend per Telefon oder E-Mail (Kontaktdaten siehe oben) anzuzeigen. Ebenso müssen Änderungen von Kreditkarteninformationen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer mitgeteilt werden. Zurich richtet Mitteilungen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannt gegebene Adresse.

### 5.4 Auszahlung der Leistungen

Sämtliche Versicherungsleistungen abzüglich allfälliger Guthaben von Zurich werden ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto erbracht, das auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautet und durch ein Finanzinstitut in demjenigen Land geführt wird, in welchem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Eventuelle Überweisungsgebühren Dritter gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.

### 5.5 Abtretung und Verpfändung

Zur Kreditsicherung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsanspruch einem Gläubiger verpfänden oder abtreten. Dazu sind ein schriftlicher Pfandvertrag, die Übergabe der Police an den Gläubiger und die schriftliche Bekanntgabe an Zurich erforderlich.

### 5.6 Begünstigung

Die Begünstigung kann vom Versicherungsnehmer jederzeit geändert werden. Der Versicherungsnehmer kann per E-Mail an Zurich Personen bezeichnen, welche die Versicherungsleistungen erhalten sollen (Begünstigung). Sämtliche Änderungen müssen Zurich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (beispielsweise per E-Mail an [protection@zurich.ch](mailto:protection@zurich.ch)), bekannt gegeben werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Begünstigung auch in seinem Testament oder in einem Erbvertrag errichten oder ändern; dabei ist aber darauf zu achten, dass:

- in den genannten Urkunden ausdrücklich auf diese Police verwiesen wird und
- Zurich im Todesfall unverzüglich von der Verfügung Kenntnis erhält.

Wird Zurich im Todesfall kein Testament oder Erbvertrag eingereicht oder fehlt darin ein Verweis auf die Police, kann Zurich an den in der Police bezeichneten Begünstigten Zahlung leisten und wird damit von sämtlichen Leistungspflichten aus der Police befreit.

### 5.7 Rückkauf und Umwandlung

Diese Versicherung ist nicht rückkaufsfähig und kann nicht prämienfrei umgewandelt werden.

## 6 Prämien

### 6.1 Prämienhöhe

Die Prämienhöhe ist abhängig von der Höhe der versicherten Leistung sowie vom Geschlecht, vom jeweiligen aktuellen Alter und vom Nikotinkonsum der versicherten Person. Die Prämienentwicklung basiert auf dem statistischen Sterberisiko nach Alter und steigt bei Verlängerung jährlich an. Die voraussichtliche Prämienentwicklung bei Verlängerungen für die nächsten 20 Jahre bzw. bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres ist in der Police aufgeführt. Die Prämie für das erste Jahr ist garantiert. Bei den Prämien der Folgejahre kann es gegebenenfalls zu Abweichungen zu den in der Police aufgeführten Prämien kommen. Die jeweils für das neue Versicherungsjahr geltende Prämie wird auf der Prämienrechnung ausgewiesen.

### 6.2 Überschüsse

Dieser Vertrag beinhaltet keine Überschussbeteiligung.

## 7 Sonstiges

### 7.1 Umgang mit Personendaten

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung unter [www.zurich.ch/datenschutz](http://www.zurich.ch/datenschutz). Sie kann auch bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, [datenschutz@zurich.ch](mailto:datenschutz@zurich.ch), bezogen werden.

### 7.2 Änderungen von Steuern oder Gebühren

Die vereinbarten Leistungen des Vertrages sind mit den gesetzlichen Steuern und Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben kalkuliert, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses gelten (nachfolgend zur Vereinfachung als «Abgaben» bezeichnet).

Sollten nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Abgaben eingeführt oder die einkalkulierten Abgaben erhöht werden, welche den Vertrag betreffen und/oder sich auf ihn auswirken, ist Zurich berechtigt, diese wie folgt zu belasten:

- Abgaben auf die Prämie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Abgaben auf die Leistungen werden direkt der jeweiligen Leistung belastet.

Ändern sich nach Abschluss des Vertrages die persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers – beispielsweise infolge eines Umzugs – und ergeben sich deshalb neue oder höhere Abgaben, werden diese wie oben beschrieben belastet bzw. in Rechnung gestellt. Zurich kann von diesen Rechten nicht Gebrauch machen, wenn die gesetzlichen Grundlagen, mit denen die jeweiligen Abgaben eingeführt werden, dies nicht erlauben.

### 7.3 Steuerrechtliche Behandlung/Haftungsausschluss

Es obliegt dem Versicherungsnehmer oder der aus der Police berechtigten Person, selbständig abzuklären, ob beziehungsweise inwieweit die Versicherungspolice oder Erträge aus der Versicherungspolice, insbesondere im Ausland, einer Steuerpflicht unterstehen.

Zurich kann insbesondere für allfällige steuerliche Nachteile, die dem Versicherungsnehmer oder der aus der Police berechtigten Person aus dem Wechsel des Steuerstatus bzw. des Wohnsitzes oder einem Wechsel der aus der Police berechtigten Person entstehen könnten, nicht haftbar gemacht werden.

Wenn und insoweit für Zurich die Gefahr einer Haftung für Steuern besteht, ist Zurich berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Zurich ist nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

### 7.4 Militärdienst und Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen.

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Zurich im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages

Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Zurich befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Zurich im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Zurich das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Zurich behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen ausdrücklich vorbehalten.

## 8 Besondere Bedingungen für Nichtraucher und Raucher

### 8.1 Definition Nichtraucher

Als Nichtraucher gilt eine Person dann, wenn sie in den vergangenen zwölf Monaten keine Zigaretten geraucht hat und wenn sie höchstens zwei Zigarren, Pfeifen oder sonstige nikotinhaltige Produkte pro Woche konsumiert oder benutzt. E-Zigaretten zählen zu den sonstigen nikotinhaltigen Produkten.

### 8.2 Definition Raucher

Als Raucher gilt eine Person dann, wenn sie in den vergangenen zwölf Monaten Zigaretten geraucht hat oder mehr als die genannte Anzahl Zigarren, Pfeifen oder sonstige nikotinhaltige Produkte konsumiert oder benutzt. E-Zigaretten zählen im Rahmen dieser Bedingungen zu den sonstigen nikotinhaltigen Produkten.

### 8.3 Änderung der Rauchgewohnheit

Zurich muss unverzüglich informiert werden, wenn während der Vertragsdauer eine zu Nichtraucher-Konditionen versicherte Person die Voraussetzungen für Nichtraucher gemäss diesem Artikel nicht mehr erfüllt.

Die Versicherung wird dann mit angepasster Prämie zu Raucher-Konditionen weitergeführt. Unterbleibt die rechtzeitige Meldung, schuldet Zurich im Leistungsfall nur die Hälfte der vereinbarten Versicherungsleistungen.

Zurich ist berechtigt, im Leistungsfall die zur Feststellung der Rauchgewohnheiten notwendigen Untersuchungen zu veranlassen.

Erfüllt eine zu Raucher-Konditionen versicherte Person die Voraussetzungen für Nichtraucher gemäss diesem Artikel, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, Nichtraucher-Konditionen zu beantragen. Zur Prüfung benötigt Zurich die durch die versicherte Person unterschriebene Frage zum Nikotinkonsum sowie einen erneuten Gesundheitsnachweis. Die mit dem Wechsel verbundenen Kosten sind vom Versicherungsnehmer zu übernehmen. Diese Vertragsänderung kann nur auf Beginn eines Versicherungsjahres beantragt werden.

